

Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. L 329, S. 100), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wahelet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 21. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 79 vom 18.3.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. Januar 2003

in der Rechtssache C-221/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Rechtsangleichung — Artikel 28 EG und 30 EG — Richtlinie 79/112/EWG — Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln)

(2003/C 55/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-221/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. C. Schieferer) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: H. Dossi), unterstützt durch Königreich Dänemark (Bevollmächtigter: C. P. Kristensen), wegen Feststellung, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe b und 15 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. 1979, L 33, S. 1) in der durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 (ABl. L 43, S. 21) geänderten Fassung sowie aus Artikel 28 EG verstoßen hat, dass sie § 9 Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz 1975) dahin auslegt und anwendet, dass gesundheitsbezo-

gene Angaben auf Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs generell und absolut verboten sind und ihre Zulassung einem vorherigen Genehmigungsverfahren unterliegt, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Richter C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M.-F. Contet, Verwaltungsrätin — am 23. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe b und 15 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür in der durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 geänderten Fassung verstoßen, dass sie gesundheitsbezogene Angaben auf Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs generell verbietet und ihre Zulassung einem vorherigen Genehmigungsverfahren unterwirft.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 21. Januar 2003

in der Rechtssache C-318/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's bench Division): Bacardi-Martini SAS, Cellier des Dauphins gegen Newcastle United Football Company Ltd (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Freier Dienstleistungsverkehr — Werbung für alkoholische Getränke bei einer Sportveranstaltung, die in einem Mitgliedstaat stattfindet, nach dessen Rechtsvorschriften Fernsehwerbung für alkoholische Getränke zulässig ist, die aber in einen anderen Mitgliedstaat übertragen wird, nach dessen Rechtsvorschriften solche Werbung verboten ist — Erheblichkeit der Fragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits)

(2003/C 55/04)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-318/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Vereinigtes Königreich), in

dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bacardi-Martini SAS, Cellier des Dauphins gegen Newcastle United Football Company Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet und M. Wathelet, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, P. Jann (Berichterstatter) und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 21. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das Vorabentscheidungsersuchen, das der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, mit Beschluss vom 28. Juli 2000 vorgelegt hat, ist unzulässig.

(¹) ABl. C 302 vom 21.10.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 21. Januar 2003

in der Rechtssache C-378/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (¹)

(Komitologie — Beschluss 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse — Kriterien für die Auswahl unter den verschiedenen Verfahren für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen — Wirkungen — Begründungspflicht — Teilweise Nichtigerklärung der Verordnung [EG] Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt [LIFE])

(2003/C 55/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-378/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Maidani) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: C. Pennera und M. Moore) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J.-P. Jacqué und G. Houttuin), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: G. Amodeo im Beistand von M. Hoskins, Barrister), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192, S. 1), soweit darin die Annahme von Durchführungsmaßnahmen für das LIFE-Programm dem Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der

der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23) unterworfen wird, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet und M. Wathelet sowie der Richter C. Gulmann, A. La Pergola (Berichterstatter), P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M.-F. Contet, Verwaltungsrätin — am 21. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) wird für nichtig erklärt.
2. Die zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils bereits angenommenen Durchführungsmaßnahmen zur Verordnung Nr. 1655/2000 sind von diesem Urteil nicht betroffen.
3. Die Wirkungen von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1655/2000 werden in vollem Umfang aufrechterhalten, bis das Parlament und der Rat neue Bestimmungen über das Ausschussverfahren für Durchführungsmaßnahmen zu der genannten Verordnung erlassen.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 355 vom 9.12.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. Januar 2003

in den verbundenen Rechtssachen C-421/00, C-426/00 und C-16/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats für Kärnten, des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien und des Verwaltungsgerichtshofs): Renate Sterbenz und Paul Dieter Haug (¹)

(Rechtsangleichung — Artikel 28 EG und 30 EG — Richtlinie 79/112/EWG — Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln)

(2003/C 55/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen, C-421/00, C-426/00 und C-16/01 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG-Vertrag vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten (Österreich), vom Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (Österreich) und vom Verwaltungsgerichtshof (Österreich) in den bei diesen anhängigen Verwaltungsstrafverfahren Renate Sterbenz (C-421/00) und Paul Dieter Haug (C-426/00 und C-16/01) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die